

Millionen von Stimmen gesammelt wurden, die sich gegen die Remilitarisierung und für den Abschluß eines Friedensvertrages aussprachen. In der Urteilsbegründung wird auf Seite 50 über Oskar Neumann wörtlich gesagt, daß er sich unter Einsatz seiner ganzen Person den Aufgaben der Volksbefragung zur Verfügung gestellt habe.

Das Anliegen des Hauptausschusses gegen die Remilitarisierung und für den Abschluß eines Friedensvertrages kommt sehr prägnant in den folgenden Sätzen seines Aufrufs „Die Volksbefragung beginnt!“ zum Ausdruck:

„Entgegen den Lebensinteressen unseres Volkes haben die ausländischen und inländischen Rüstungsmagnaten und Kriegerinteressenten die Hetze gegen die Volksbefragung entfacht. Aus Furcht vor der Meinungsäußerung des Volkes hat die Regierung Adenauer das Grundgesetz gebrochen und ein Verbot der Volksbefragung erlassen. Wir erklären feierlich, daß ein solcher Beschluß der Bundesregierung keinerlei Gültigkeit besitzt und uns nicht bindet. Denn er basiert auf offenkundigem Rechtsbruch, auf der Vergewaltigung des elementarsten demokratischen Rechts der Bürger der Bundesrepublik, ihre Meinung frei zu äußern.

Die im Grundgesetz zugesicherte Freiheit der Persönlichkeit beginnt mit der Freiheit des Bürgers, selbst über Frieden oder Krieg zu entscheiden ...

Kein Deutscher kann der Verantwortung für sein Leben, für das Schicksal seines Volkes ausweichen. Wir haben erlebt, wie Hitler den Krieg vorbereitete, wie er mit der Forderung auf ‚Gleichberechtigung‘ in der Aufrüstung und mit dem Vorwand der ‚Gefahr aus dem Osten‘ über unser Volk den Krieg, unermeßliches Leid und Zerstörung gebracht hat.

Jeder hat erlebt, wie dieser Weg der Diktatur in die Katastrophe geführt hat. Jeder Deutsche kann heute schon ermaßen, daß die Remilitarisierung den Krieg und damit noch größeres Unheil heraufbeschwört. Kein Deutscher kann sich daher später entschuldigen: ‚Ich habe es nicht gewußt.‘⁴

Neben den unmittelbaren Bestrebungen für die Entfaltung der Volksbefragungsbewegung leistete der Hauptausschuß eine umfangreiche Arbeit bei der Herausgabe von Publikationen, in denen die Gefährlichkeit und Verfassungswidrigkeit der militaristischen Politik der Adenauer-Regierung nachgewiesen und eine grundlegende Veränderung der westdeutschen Politik durch Verhinderung der Remilitarisierung und den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland gefordert wurde.

Wir brauchen hier nicht auseinanderzusetzen, daß die politische Tätigkeit des Hauptausschusses und damit der Kampf Oskar Neumanns zutiefst den Interessen der westdeutschen Bevölkerung entsprach. Er stand auch in vollem Einklang mit dem Potsdamer Abkommen, in dem die Hauptmächte der Anti-Hitler-Koalition entsprechend den Forderungen ihrer Völker im Interesse des Weltfriedens vereinbart hatten, dem deutschen Volk die Möglichkeit zum Wiederaufbau seines Lebens auf einer friedlichen und demokratischen Grundlage zu geben. Zugleich standen die Handlungen Oskar Neumanns auf dem Boden grundlegender Normen der Bonner Verfassung, die z. B. in Art. 26 Abs. 1 „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten“, für verfassungswidrig und strafbar erklärt.

Daraus ergibt sich, daß die im Interesse der Nation liegenden Handlungen Oskar Neumanns, die zu seiner Verurteilung führten, durch grundlegende völkerrechtliche Vereinbarungen und Bestimmungen der west-

deutschen Verfassung selbst geboten waren. Ein solches Tun aber kann niemals strafbar sein.

III

Wenn der politische Strafsenat des Bundesgerichtshofs als Werkzeug zur Durchsetzung der Politik des Adenauer-Regimes Oskar Neumann gleichwohl verurteilt hat, so konnte das nur mit der anrüchigen Methode der Verfolgung der fortschrittlichen und demokratischen Gesinnung geschehen, einer Methode, die ein untrennbares Attribut jeder faschistischen Justiz ist und die vor allem die faschistische Hitlerjustiz in brutalster Weise praktizierte.

Aus der Begründung des Urteils ergibt sich, daß die subjektiven, an der Politik der Bonner Militaristen orientierten und von keinerlei Fakten getragenen Auffassungen der Richter von den Zielen und Absichten Oskar Neumanns Grundlage der Urteilsfindung waren. Sowohl Oskar Neumann wie auch seine Verteidiger bemühten sich während der Beweisaufnahme, den Nachweis zu führen, daß die Tätigkeit des Hauptausschusses durch die Remilitarisierung ausgelöst wurde und darauf abzielte, diese Politik im Interesse des Friedens, der Demokratie und der friedlichen und demokratischen Wiedervereinigung Deutschlands hauptsächlich durch den Abschluß eines Friedensvertrages zu verhindern. Aber alle diese auf die Aufklärung des von der Anklage erfaßten Sachverhalts gerichteten Bemühungen erklärte das Gericht für unerheblich. So sagte z. B. der Vorsitzende, der berichtigte Senatspräsident Dr. Geier, ausweislich des stenographischen Verhandlungsprotokolls:

„Mir ist es im Grunde völlig gleichgültig und dem Senat auch, daß Sie die Politik der Bundesregierung ... bekämpft haben. Das ist Ihr gutes Recht. Wenn Sie mir die Gründe auseinandersetzen, weshalb Sie das tun, können Sie uns verständlich machen, daß Sie dafür von Ihrem Standpunkt aus gewisse Gründe erbracht haben. Aber auch das beweist gar nichts. Das beweist immer noch nicht — und darum handelt es sich allein —, ob hinter den Ihnen zweifellos erlaubten Vordergründen nicht hintergründige Ziele stecken.“

Es kam dem Senat also nicht darauf an, was die Angeklagten getan hatten. Nicht ihr wirkliches Handeln sollte entscheidend sein, sondern angebliche „hintergründige Ziele“, die sich in der Tat selbst nicht geäußert hatten. Das heißt mit anderen Worten: Zunächst wurde das mit der Verfassung im Einklang stehende äußere Geschehen, der Maßstab für die Absichten und Ziele der Angeklagten, für unbeachtlich erklärt, dann die Zielsetzung völlig willkürlich als verfassungswidrig gedeutet und schließlich unter Hinweis auf die unterstellte Gesinnung die verfassungsmäßige Tat in eine staatsgefährdende Handlung umgedeutet.

In welchem Umfang diese Grundsätze den ganzen Prozeßverlauf bestimmten, zeigt folgendes Beispiel: Oskar Neumann hatte durch seinen Verteidiger beantragen lassen, den Altreichskanzler Prof. Dr. Brüning und den ehemaligen Bundesinnenminister Dr. Dr. Heinemann als Zeugen über die Tatsache zu vernehmen, daß der EVG-Vertrag und die Durchführung der Remilitarisierung einer friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands im Wege stehen. Diesen Beweisantrag hatte der Senat am 10. Verhandlungstag mit der Begründung abgelehnt, das könne nur der Lauf der Geschehnisse in der Zukunft erweisen. Als trotzdem die Verteidigung die Absicht äußerte, Brüning selbst als Zeugen zu laden, erklärte Senatspräsident Geier am 13. Verhandlungstag nachmittags um 15.45 Uhr:

„Sie können ihn laden. Wenn er kommt, werde ich ihn zur Person vernehmen, aber ich weise sämtliche Fragen als nicht zur Sache gehörig zurück, weil sie ja nicht zur Sache gehören.“⁵

4 Urteilsbegründung, S. 9.

5 Stenographisches Verhandlungsprotokoll.